

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

tiren / und nach Abzug einer billig maßig erachtenden Hauß-Nothdurfft von jedem im gantzen Land dises Ertzherzogthumbs Oesterreich ob der Ennß auf den Verschleiß erzeugenden Emer Bier ohne Unterschied / 3. Kreuzer-Auffschlag mit eben dem Recht / wie vorermeldt denen Löbl. drey Obern Ständen die Collectirung dises Gefölls zugestanden worden / abfordern und einbringen sollen und mögen.

Wann nun aber IHRO Kayserliche Majestät gegen allen hoch und nidern Stands Vasallen und Unterthanen / welche mit der Braugerechtigkeit begabt sesnd / sich gnädigst versehen / daß sich keiner dises wenigen Bierauffschlags halber beschweren / noch darvon zu entziehen gedencken werde: Solches auch keiner / wer der immer seye / zu gestatten / sondern mehr gedachten 3. Kreuzer-Auffschlag von allen im Land verschleißenden Bier / ohne Unterschied / Hinterhalt und Vervortheilung / eingebracht wissen wollen. Als ist in allerhöchstgedacht IHRO Kayserl. und Königl. Majestät Namen mein Landtshauptmanns an euch eingangs ernannte Herrschafften / Obrigkeiten / Gmeinden- und Privat-Bräuhaus Inhabern der ernstlich und gemessene Befelch hiemit / daß ihr auf Anmelden deren Bräu-meistern zu Lambach oder Leopoldschlag oder auch deßjenigen, welcher in deren Namen darzu begwaltet / alle von Anfang dises lauffenden Jahrs gebräut- und erzeugte Bier in wahrhafften Quanto anzeigen / und nach deren Betraguß die Auffschlags-Gebühr von Emer 3. Kreuzer also gleich entrichten: Solche auch in das künfftige ohnweigerlich ohne Betrug und einziger Hinterhaltung getreulich ansagen / und der / im Falle sich einige Irrung oder Anstand eraignen mögte / erforderlichen Untersuch- und Beschreibung also gewiß unverhinderlichen Platz und Stath geben / als im widrigen auf der Löbl. drey oberen Ständen anzeigen / wider die Ungehorsambe die ohnverlengte Execution verhengt / die falsche Ansag aber mit Confiscirung der Bräu und Sperrung der Pfann auch nach gestalten Dingen noch fehrern arbitrar Straffen / ohnverschont abgebüßt werden sollen. Wornach sich ein jeder zu richten / auch vor Ungemach und Schaden zu hüten wissen wird. Dann es beschiecht hieran allerhöchst-ernant IHRO Kayserl. Majestät allergnädigster Willen und Meynung. Lintz den 22. Martij 1722.

Christoph Wilhelm Graf und Herr von Thürheimb,
Landtshauptmann.

Johann Everhard von Zeppenfelt,
Lantschreiber.

L. Ar. Lintz a. d. D., Landschaftsakten Bd. 388, DVII 291—424; gedruckt.)